

Verband der stadtzürcherischen
evangelisch-reformierten Kirchgemeinden

Reglement des Solidaritätsfonds

Ausgabe 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Name	3
2	Zweck.....	3
3	Organe, Zuständigkeiten und Kompetenzen.....	3
4	Kapital und Vermögen.....	3
5	Rechnungsabnahme und Rechnungsprüfung.....	4
6	Änderungen, Inkrafttreten.....	4

1 Name

Der „Solidaritätsfonds des Verbandes der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden“ (nachfolgend Solidaritätsfonds genannt) umfasst ein separat ausgewiesenes Sondervermögen des Verbandes.

2 Zweck

Der Solidaritätsfonds bezweckt die finanzielle Unterstützung von Bauvorhaben von kirchlichen und diakonischen Werken und Anstalten.

- 2.1 primär als Darlehensgeber
- 2.2 sekundär mittels à-fonds-perdu-Beiträgen

3 Organe, Zuständigkeiten und Kompetenzen

- 3.1 Organe des Fonds sind
 - Der Verbandsvorstand (VV)
 - Die Zentralkirchenpflege (ZKP)
- 3.2 Der VV ist das leitende Organ des Solidaritätsfonds. Ihm obliegt die Verwaltung des Solidaritätsfonds nach Massgabe des vorliegenden Reglements. Er kann einzelne Aufgaben an Kommissionen und Ausschüsse delegieren und erlässt hierzu die notwendigen Richtlinien.
- 3.3 Er beurteilt Gesuche für Darlehen sowie für à-fonds-perdu-Beiträge und entscheidet darüber abschliessend. Für à-fonds-perdu-Beiträge entscheidet er innerhalb der im Verbandsstatut festgelegten Kompetenzordnung und beantragt der Zentralkirchenpflege darüber hinausgehende Beiträge.
- 3.4 Die ZKP entscheidet auf Antrag des VV über à-fonds-perdu-Beiträge, welche die Kompetenz des VV überschreiten.

4 Kapital und Vermögen

- 4.1 Das Kapital des Solidaritätsfonds beläuft sich per 31. Dezember 2016 auf CHF 24'826'701.38. Es wird geäufnet durch die Erträge des Fondsvermögens.
- 4.2 A-fonds-perdu-Beiträge eines Jahres dürfen i.d.R. die budgetierten Kapitalerträge nicht überschreiten, um das Fondskapital nicht nachhaltig zu schmälern.
- 4.3 Für die Darlehensgewährung gilt:
 - 4.3.1 Jedes Darlehen muss grundpfandgesichert sein
 - 4.3.2 Jedes Darlehen hat einen Endtermin, zu welchem es spätestens vollständig zurückbezahlt sein muss. Die maximale Vertragsdauer beträgt 25 Jahre. Die vollständige Tilgung des Darlehens muss dabei spätestens per Ende des Jahres erfolgen, in welcher der Vertrag abläuft.
 - 4.3.3 Die Verträge sollen jährlich gleichbleibende Amortisationen vorsehen, wobei ein Aufschub des Amortisationsbeginns von maximal 5 Jahren möglich ist.
 - 4.3.4 Die Darlehensnehmer haben das Recht, jederzeit ausserordentliche Amortisationen zu leisten. Diese führen jedoch nicht zu einer Reduktion späterer Amortisationsraten.

- 4.3.5 Jedes Darlehen muss verzinst werden. Der Zinssatz entspricht der Rendite 10-jähriger Schweizer Bundesobligationen im Zeitpunkt der Beschlussfassung, jedoch mindestens 0%, zuzüglich eines Zuschlags von 1%, abgerundet auf das nächste Vielfache von 0.25%.
- 4.3.6 Im Falle von unterjährigen Aus- und Rückzahlungen wird der Zins pro rata temporis errechnet. Es gilt die Schweizer Zinsusanz (360/360).
- 4.3.7 Es besteht die Möglichkeit, für eine Frist von maximal 5 Jahren ab Vertragsbeginn auf Zinszahlungen zu verzichten. Im Sinne der Transparenz ist dabei der Zinsverzicht als à-fonds-perdu-Beitrag an den Darlehensnehmer anzusehen und entsprechend buchhalterisch abzubilden (Zinsertrag und Beitrag in derselben Höhe). Für diese indirekten Beiträge gilt dieselbe Kompetenzordnung wie für normale à-fonds-perdu-Beiträge.
- 4.4 Das nicht in Darlehen gebundene Vermögen des Solidaritätsfonds ist in sicheren und liquiden Anlagen anzulegen. Der Vorstand erlässt dazu ein Anlagereglement (aktuell gültige Version: Beschluss Nr. 474 vom 14. März 2012). Alternativ dazu kann das freie Vermögen der Verbandskasse zur Anlage überlassen werden. In diesem Fall erlässt der Vorstand ein Reglement über die interne Verzinsung.

5 Rechnungsabnahme und Rechnungsprüfung

- 5.1 Die Rechnung des Solidaritätsfonds ist der Zentralkirchenpflege zusammen mit der Verbandsrechnung zur Genehmigung vorzulegen.
- 5.2 Die finanztechnische Rechnungsprüfung erfolgt durch die ordentliche Revisionsstelle des Verbandes, die materielle Rechnungsprüfung durch die ordentliche RPK des Verbandes.

6 Änderungen, Inkrafttreten

- 6.1 Dieses Reglement kann von der Zentralkirchenpflege auf Antrag des VV geändert werden.
- 6.2 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten ab Inkrafttreten für alle neu gewährten Darlehen und à-fonds-perdu-Beiträge. Für bereits bestehende Darlehen gilt:
 - 6.2.1 Unbefristete Darlehen sollen binnen zweier Jahre in ordentliche Darlehen gemäss diesem Reglement umgewandelt werden.
 - 6.2.2 Befristete Darlehen laufen bis zu Ihrem Ablauf gemäss Darlehensvertrag weiter.
- 6.3 Dieses Reglement tritt nach Ablauf der Rechtsmittelfristen auf den 1. Januar 2018 in Kraft.
- 6.4 Das Reglement behält sinngemäss seine Gültigkeit auch für die neue Kirchgemeinde Zürich, wobei die Kompetenzen des Vorstandes an die Kirchenpflege und diejenigen der Zentralkirchenpflege ans Parlament übergehen.

Von der Zentralkirchenpflege beschlossen am 29. November 2017.

Zentralkirchenpflege der Stadt Zürich

Der Präsident:

Die Geschäftsführer:

Urs Baumgartner

Martin Peier